

# **LG Aachen, Urteil vom 18.01.2018, 1 O 138 / 16**

## **Normen:**

§ 675j Abs. 1 Satz 1 BGB; § 675u Satz 2 BGB; § 1922 Abs. 1 BGB; § 2038 Abs. 1 BGB; § 2040 Abs. 1 BGB

## **Leitsatz (redaktionell):**

Widerruft ein Miterbe eine für ein Konto vom Erblasser erteilte widerrufliche Vorsorgevollmacht, kann der Bevollmächtigte ohne seine Zustimmung keine Zahlungsaufträge veranlassen.

## **Entscheidungstext:**

### **Tatbestand**

Die Klägerin macht gegen die beklagte Bank, welche für eine Erbengemeinschaft, der die Klägerin angehört, ein Nachlasskonto führt, Rückzahlungsansprüche geltend.

Am 21. November 2011 verfasste der Erblasser, der am 04.08.2014 verstorbene F K Q4, ein notarielles Testament, in dem er seine beiden Kinder, die Klägerin und den Streithelfer zu 4) je zur Hälfte zu seinen Erben einsetzte. Im gleichen Schreiben erteilte er dem Streithelfer zu 4) eine Versorgungsvollmacht, die über seinen Tod hinaus wirksam sein sollte. Der Erblasser führte bei der Beklagten ein Konto mit der Nr. ....

Am 04. August 2014 verstarb der Erblasser. Nachdem der Streithelfer zu 4), welcher bereits vor dem Tod des Erblassers Grundstücksverkäufe für den Vater getätigt hatte, die Eigentumswohnung des Erblasser verkauft hatte, befand sich auf dem Nachlasskonto zu diesem Zeitpunkt ein Betrag von ca. 207.000,00 EUR.

Mit Schreiben vom 09. Dezember 2014 erklärte die Klägerin durch die seinerzeit für sie tätige Rechtsanwältin N2 den Widerruf der Versorgungsvollmacht. Von diesem Widerruf wurde auch die Beklagte in Kenntnis gesetzt. Ein Mitarbeiter der Beklagten führte in einer E-Mail vom 23. Januar 2015 dazu aus, dass ihm die "ausschließlich gemeinsame Verfügungsberechtigung" über das Nachlasskonto bekannt sei.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2015 erklärte die Rechtsanwältin der Klägerin gegenüber dem Rechtsanwalt des Streithelfers zu 4): "Betreffend aller fälligen Rechnungen, die berechtigt sind, wird meine Mandantin zur Meidung der Zwangsvollstreckung daran mitwirken, dass diese vom Und-Konto bei der Deutschen Bank beglichen werden (...)"

Im 4. Quartal des Jahres 2015 wurden von dem Konto rund 53.000,00 EUR abgebucht. Diese Abbuchungen wurden ohne Kenntnis der Klägerin vorgenommen. Durch eine auf Antrag der Klägerin in dem Verfahren 1 O 50/16 Landgericht Aachen erwirkte einstweilige Verfügung vom 04.02.2016 (Anl. K8 zur Klageschrift) wurde der Beklagten untersagt, weitere Auszahlungen ohne die Zustimmung der Klägerin vorzunehmen. Mit Schreiben vom 16. Februar 2016 forderte die Klägerin die Beklagte auf, die abgebuchten Beträge zu erstatten. Mit Schreiben vom 16. März 2016 erklärte die Beklagte, keine Rückführung des Geldes vorzunehmen.

Mit Schriftsatz vom 05. August 2016 (Bl. 30-43) hat die Beklagte dem Streithelfer zu 4) den Streit verkündet, welcher dem Rechtsstreit durch Schriftsatz vom 30. Mai 2017 auf Seiten der Beklagten beigetreten ist.

Mit Schriftsatz vom 07. April 2017 (Bl. 99-101) die Beklagte weiterhin den Empfängern der streitgegenständlichen Überweisungen den Streit verkündet. Davon dem Streit auf Seiten der Beklagten beigetreten sind der Streithelfer zu 1) mit Schriftsatz vom 26.04.2017, die Streithelfer 2) und 3) mit Schriftsatz vom 27.04.2017 und der Streithelfer zu 5) mit Schriftsatz vom 07.04.2017.

Die Klägerin behauptet, sie habe den Überweisungen nicht zugestimmt. Ferner behauptet sie, sie habe die Vollmacht des Streithelfers zu 4) wirksam widerrufen und die Bank habe von diesem Widerruf Kenntnis erlangt. Sie ist der Ansicht, diese könne sich daher aufgrund eigenen vertragswidrigen Verhaltens nicht auf die Einrede aus § 242 BGB berufen. Die Beklagte habe die ihr durch den Widerruf gesetzten Grenzen bewusst überschritten.

Die Beklagte könne auch nicht mit Erfolg darauf berufen, die Klägerin sei ohnehin dazu verpflichtet gewesen, den von dem streitgegenständlichen Konto getätigten Überweisungen zuzustimmen weil diese nur dazu gedient hätten, ohnehin fällige Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen so dass den von der Klägern gegenüber der Beklagten erhobenen Ansprüche die "dolo-agit"-Einrede entgegen stehe. Der Beklagten obliege es nicht zu beurteilen, welche Maßnahmen die Erbengemeinschaft im Rahmen des § 2038 Abs. 1 BGB zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses notwendig seien.

Mit der am 04. Mai 2016 zugestellten Klage hat die Klägerin zunächst im Wege einer Stufenklage beantragt, die Beklagte zu verurteilen, Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen über sämtliche C-Weg auf dem bei der Beklagten geführten Konto Nr. ... seit einschließlich dem 4. Quartal 2015, sowie nach erteilter Auskunft die Erstattung des Betrages, der sich aus der Auskunft ergibt, abzüglich eines Betrages von 3.746,45 EUR auf das streitgegenständliche Nachlasskonto.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2017 hat die Beklagte Kontoauszüge des Nachlasskontos für den Zeitraum vom 01.10.2015 bis zum 29.02.2016 vorgelegt. Die Parteien haben daraufhin den Rechtsstreit hinsichtlich des auf der 1. Stufe gestellten Antrags auf Auskunft und Rechnungslegung übereinstimmend für erledigt erklärt. Bezüglich einzelner durch die Beklagte vorgenommener Auszahlungen in Höhe von insgesamt 10.224,58 EUR hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 01. Juni 2017 ihre Genehmigung erklärt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen 42.832,58 EUR auf das bei der Beklagten geführte Konto Nr. ... zu erstatten.

Die Beklagte sowie die Streithelfer zu 4) und 5) beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Überweisungen vom Nachlasskonto seien autorisiert gewesen, die Klägerin habe der Begleichung aller berechtigten fälligen Rechnungen/Nachlassschulden mit dem Schreiben vom 27. Februar 2015 zugestimmt. Sie behauptet, sämtliche streitgegenständlichen Überweisungen hätten dazu gedient,

Nachlassverbindlichkeiten zu begleichen. Der Klägerin sei widersprüchliches Verhalten i.S.d. § 242 BGB vorzuwerfen, da sie erst in die Zahlungen eingewilligt habe und nunmehr eine Rückerstattung beantrage. Ferner ist sie der Ansicht, die Klägerin sei jedenfalls nach § 2038 Abs. 1 Satz 2 BGB zu den durch die streitgegenständlichen Überweisungen vorgenommenen Auszahlungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses verpflichtet gewesen. Dem Anspruch der Klägerin stehe daher die Einrede aus § 242 BGB entgegen. Diese handele treuwidrig, da sie und der Streithelfer zu 4), sollte die Beklagte zur Rückgewähr verurteilt werden, ihrerseits durch die Nachlassgläubiger umgehend in Höhe der bereits ausgezahlten Beträge in Anspruch genommen würden.

Der Streithelfer zu 4) tritt den Ausführungen der Beklagten bei und behauptet, sämtliche streitgegenständliche Auszahlungen hätten Nachlassverbindlichkeiten betroffen, die überwiegend im Zusammenhang mit der Bestattung des Erblassers gestanden hätten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Schriftsatz vom 25. Juli 2017 wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen. Der Streithelfer zu 4) behauptet, die hierin genannten Verfügungen seien alle auf den ausdrücklichen Willen des Erblassers zurückzuführen, welchen dieser mit einem Schreiben vom 08. April 2013 (Bl. 274 der Akten) erklärt habe.

Die Klägerin bestreitet die Echtheit der auf dieser Urkunde befindlichen Unterschrift.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Wiedergutschreibung des Betrags von 42.832,58 EUR auf das Nachlasskonto.

Ein derartiger Anspruch besteht gemäß § 675u S. 2 BGB. Danach hat der Zahlungsdienstleister dem Zahler den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Zahlungskonto belastet worden ist, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Zahler im Sinne des § 675u BGB war ursprünglich der Erblasser. Durch seinen Tod am 04. August 2014 ist die Erbengemeinschaft, bestehend aus der Klägerin und dem Streithelfer zu 4, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 Abs. 1 BGB in das Rechtsverhältnis eingetreten.

Die Haftung des Zahlungsdienstleisters setzt einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang voraus, worunter die Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung von Buch- oder Bargeld, mithin auch die hier vorgenommenen Überweisungen von dem streitgegenständlichen Konto durch die Beklagte zu rechnen sind. Nach der Legaldefinition des § 675j Abs. 1 S. 1 BGB ist ein Zahlungsvorgang gegenüber dem Zahler nur wirksam, wenn er diesem zugestimmt hat (Autorisierung). Die Zustimmung ist die Erklärung des Einverständnisses mit dem Zahlungsvorgang als tatsächlichem Ereignis (vgl. MüKo/Jungmann, BGB § 675j Rn.11). Darlegungs- und beweisbelastet für die Autorisierung durch den Kunden ist nach § 675 w Satz 1 BGB die Bank.

Eine Autorisierung allein durch den Streithelfer zu 4) ist nicht ausreichend. Gemäß § 2040 Abs. 1 BGB können die Erben über einen Nachlassgegenstand nur gemeinschaftlich verfügen.

Die durch den Erblasser dem Streithelfer zu 4) gegenüber erteilte Versorgungsvollmacht sollte zwar nicht mit dem Tod des Erblassers erlöschen und erlaubte es ihm, ohne Zustimmung der Erben wirksam Rechtsgeschäfte über Nachlassgegenstände abzuwickeln, diese Vollmacht wurde jedoch am 09. Dezember 2014 durch die Klägerin wirksam widerrufen nach § 168 S. 2 BGB. Die Vollmacht zerfällt mit dem Tod des Erblassers zu Einzelvollmachten für jeden einzelnen Miterben, sodass jeder Miterbe diese auch einzeln und nur für seine Person wirksam widerrufen kann (vgl. BGH, Urteil vom 24. September 1959 – II ZR 46/59; MüKo/Schubert, BGB § 168 Rn. 54).

Bedarf es für ein Rechtsgeschäft der Zustimmung aller Miterben, so kann der Bevollmächtigte ohne die Zustimmung des Widerrufenden keine wirksamen Rechtsgeschäfte abschließen.

Der Widerruf der Vollmacht durch die Klägerin war auch der Beklagten bekannt, wie sich aus der E-Mail eines Mitarbeiters der Beklagten vom 23. Januar 2015 ergibt, in der es heißt, die ausschließlich gemeinsame Verfügungsbefugnis für das Nachlasskonto sei der Beklagten bekannt (Anlage A 5).

Insofern war die Autorisierung der Zahlungsvorgänge von der Zustimmung der Klägerin abhängig.

Eine gemeinschaftliche Autorisierung zum Zeitpunkt der Verfügungen bestand nicht. Die Klägerin hat den Zahlungsvorgängen gegenüber der Beklagten nicht im Ganzen zugestimmt. Die Klägerin hat mit Schreiben vom 27. Februar 2015 gegenüber dem Rechtsanwalt der Streitverkündeten zu 4) erklärt, einzelnen Verfügungen zuzustimmen. Diese Erklärung wurde jedoch nicht gegenüber der Beklagten vorgetragen, sondern ausschließlich im Innenverhältnis gegenüber dem Streithelfer zu 4) geäußert. Aufgrund der Kenntnis des Widerrufs hätte die Beklagte Verfügungen indessen über das Konto nur mit Zustimmung der Klägerin vornehmen dürfen. Die Zustimmung – auch nur zu einzelnen Überweisungen – hätten ihr ausdrücklich durch die Klägerin erklärt werden müssen.

Die Überweisungen in Höhe von 42,832,58 EUR sind somit ohne Autorisierung erfolgt.

Die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs ist auch nicht rechtsmissbräuchlich nach § 242 BGB. Der Durchsetzbarkeit des Anspruches der Klägerin steht die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung ("dolo agit, qui petit quod statim rediturus est") nicht entgegen. Dieser Grundsatz besagt, dass niemand eine Leistung einklagen kann, die er sogleich nach Erhalt wieder zurückgeben müsste, weil dem Schuldner ein entsprechender Gegenanspruch zusteht.

Ein solcher Gegenanspruch steht der Beklagten gegen die Klägerin nicht zu. Auf eine etwaige Zahlungsverpflichtung der Klägerin im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses gemäß § 2038 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich die beklagte Bank nicht berufen. Die in § 2038 Abs. 1 Satz 2 BGB geregelte Mitwirkungspflicht kann nur von den Miterben untereinander durchgesetzt werden. Ein Dritter kann die Mitwirkung zu einer ordnungsgemäßen Verwaltungshandlung nicht verlangen (Staudinger/Löhring, § 2038 BGB, Rn. 11).

Da die Beklagte die auf das Nachlasskonto zurückgezählten Beträge nicht direkt wieder von der Klägerin herausfordern könnte, kann sie sich nicht auf die dolo-agit-Einrede berufen.

Die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs steht auch nicht im Widerspruch zu früherem Verhalten der Klägerin. Da sie gerade keine Zustimmung bezüglich der Überweisungen gegenüber der Bank abgegeben hat, sondern ihr ausdrücklich den Widerruf der Vorsorgevollmacht erklärt hatte, durfte die Bank nicht von einer Zustimmung ausgehen. Interne Absprachen zwischen der Klägerin und dem Streithelfer zu 4) führen im Verhältnis zwischen Klägerin und Bank nicht zu widersprüchlichem Verhalten seitens der Klägerin.

### **III.**

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 91a, 101 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 42.832,58 EUR festgesetzt.

## **Redaktionelle Anmerkung 1**

### **A. Problemstellung**

1. Wann ist ein Zahlungsvorgang gegenüber einem Zahler wirksam?
2. Was besagt die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung?

### **B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung**

Die Klägerin, die gegenüber der beklagten Bank Rückzahlungsansprüche geltend macht, ist am 04.08.2014 Miterbin Ihres verstorbenen Vaters geworden. Dieser setzte seine beiden Kinder, die Klägerin und den Streithelfer zu 4), durch ein am 21.11.2011 verfasstes notarielles Testament jeweils zur Hälfte zu seinen Erben ein. Im gleichen Schreiben erteilte er dem Streithelfer zu 4) eine Versorgungsvollmacht, die über seinen Tod hinaus wirksam sein sollte. Der Erblasser führte bei der Beklagten ein Konto. Mit Schreiben vom 09.12.2014 erklärte die Klägerin den Widerruf der Versorgungsvollmacht, wovon auch die Beklagte in Kenntnis gesetzt wurde. Ein Mitarbeiter der Beklagten führte in seiner E-Mail vom 23.01.2015 dazu aus, dass ihm die „ausschließlich gemeinsame Verfügungsberechtigung“ bekannt sei.

Im 4. Quartal des Jahres 2015 wurden von dem betreffenden Konto ohne Kenntnis der Klägerin rund 53.000 Euro abgebucht. Durch eine daraufhin von der Klägerin erwirkte einstweilige Verfügung wurde der Beklagten untersagt, weitere Auszahlungen ohne die Zustimmung der Klägerin vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 16.02.2016 forderte die Klägerin die Beklagte auf, die abgebuchten Beträge zu erstatten. Die Beklagte erklärte daraufhin, keine Rückführung des Geldes vorzunehmen. Mit der am 04.05.2016 zugestellten Klage hat die Klägerin zunächst im Wege der Stufenklage Auskunft und Rechnungslegung bezüglich des betreffenden Kontos zu erteilen verlangt. Bezüglich einzelner durch die Beklagte vorgenommener Auszahlungen i.H.v. insgesamt 10.224,58 Euro hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 01.06.2017 ihre Genehmigung erklärt.

Die Klägerin hat nunmehr beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 42.832,58 Euro auf das bei der Beklagten geführte Konto zu erstatten.

Das LG Aachen hat der Klage stattgegeben.

Es bestehe ein Anspruch nach § 675u Satz 2 BGB. Danach habe der Zahlungsdienstleister dem Zahler den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Zahlungskonto belastet worden sei, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Der ursprünglich Zahler sei der Erblasser gewesen. Durch dessen Tod sei die Erbengemeinschaft in das Rechtsverhältnis eingetreten.

Durch die Abbuchung des Betrages von dem betreffenden Konto liege ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang vor, worunter die Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung von Buch- oder Bargeld, mithin auch die hier vorgenommenen Überweisungen durch die Beklagten zu rechnen seien, da ein Zahlungsvorgang nach § 675j Abs. 1 Satz 1 BGB gegenüber dem

Zahler, also auch der Klägerin, nur wirksam sei, wenn er diesem zugestimmt habe (Autorisierung). Eine solche Autorisierung seitens der Klägerin sei nicht gegeben.

Da die Miterben über einen Nachlassgegenstand nur gemeinsam verfügen können (§ 2040 Abs. 1 BGB) und die Versorgungsvollmacht des Streithelfers zu 4), ohne Zustimmung der Miterben wirksam Rechtsgeschäfte über Nachlassgegenstände vorzunehmen, am 09.12.2014 durch die Klägerin wirksam widerrufen wurde, § 168 Satz 2 BGB, liege ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang vor. Der Widerruf der Vollmacht durch die Klägerin sei der Beklagten auch bekannt gewesen, wie sich aus der E-Mail eines Mitarbeiters der Beklagten vom 23.01.2015 ergebe. Da eine gemeinschaftliche Autorisierung zum Zeitpunkt der Verfügungen nicht bestanden habe, seien Verfügungen über das Konto nur mit Zustimmung der Klägerin wirksam gewesen.

Die Geltendmachung der Rückerstattung sei auch nicht rechtsmissbräuchlich nach § 242 BGB, wie von der Beklagten vorgetragen. Die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung, die besage, dass niemand eine Leistung einklagen könne, die er sogleich nach Erhalt wieder zurückgeben müsste, weil dem Schuldner ein entsprechender Gegenanspruch zustehe, stehe der Durchsetzbarkeit des Anspruchs der Klägerin nicht entgegen.

Auf eine etwaige Zahlungsverpflichtung nach § 2038 Abs. 1 Satz 2 BGB, wonach jeder Miterbe den anderen gegenüber verpflichtet sei, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich seien, könne sich die Beklagte nicht berufen, da diese Mitwirkungspflicht nur von den Miterben untereinander durchgesetzt werden und ein Dritter die Mitwirkung zu einer ordnungsgemäßen Verwaltungshandlung nicht verlangen könne (Löhring in: Staudinger, BGB, § 2038 Rn. 11).

Da die Beklagte die auf das Nachlasskonto zurückgezahlten Beträge nicht direkt wieder von der Klägerin herausfordern könne, sei eine Berufung auf die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung nicht möglich.

### **C. Kontext der Entscheidung**

Das Urteil des LG Aachen steht im Zusammenhang mit einem Urteil des BGH aus dem Jahre 2015. Der BGH hatte entschieden, dass im Anwendungsbereich des § 675u BGB ein Zahlungsdienstleister (Bank) im Falle eines vom Zahler nicht autorisierten Zahlungsvorgangs den Zahlungsbetrag im Wege der Nichtleistungskondition (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB) vom Zahlungsempfänger herausverlangen kann, auch wenn diesem das Fehlen der Autorisierung nicht bekannt ist.

### **D. Auswirkungen für die Praxis**

Kreditinstitute haben bei positiver Kenntnis über eine nicht autorisierte Überweisung den Zahlungsbetrag wieder auf das entsprechende Zahlungskonto zurück zu überweisen. Sie können sich dabei nicht auf Einreden bezüglich einer etwaigen Zahlungsverpflichtung unter Miterben im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses nach § 2038 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen, da ein Dritter die Mitwirkung zu einer ordnungsgemäßen Verwaltungshandlung nicht verlangen kann.

### **E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung**

Ebenfalls in der Entscheidung angesprochen hat das Landgericht die Frage, ob die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs der Klägerin im Widerspruch zu ihrem früheren Verhalten stünde, da die Klägerin gegenüber dem Streithelfer zu 4) mit Schreiben vom 27.02.2015 erklärte, dass betreffend aller fälligen Rechnungen, die berechtigt seien, eine Mitwirkung dahingehend bestehe, diese vom betreffenden Konto zu begleichen.

Nach Ansicht des Landgerichts führen interne Absprachen zwischen der Klägerin und dem Streithelfer zu 4) im Verhältnis zwischen Klägerin und Bank nicht zu widersprüchlichem Verhalten seitens der Klägerin. Vielmehr habe die Klägerin gerade keine Zustimmung bezüglich der Überweisungen gegenüber der Bank abgegeben und ihr ausdrücklich den Widerruf der Vollmacht erklärt, so dass die Bank nicht von einer Zustimmung ausgehen durfte.

Bernd, Jahreis, juris Praxisreport Familien- und Erbrecht, 16/2018 Anm. 2



## **Redaktionelle Anmerkung 2**

### **A. Problemstellung**

Die Entscheidung setzt sich mit zwei rechtlichen Aspekten auseinander: dem Widerruf einer (widerruflichen) Vorsorgevollmacht durch nur einen von mehreren Miterben und dem Erstattungsanspruch, wenn ein Zahlungsauftrag durch einen Bevollmächtigten erteilt worden ist, dessen Vollmacht vor der Erteilung widerrufen worden ist.

Beim ersten Thema geht es um die Frage, ob und mit welchen Konsequenzen einer von mehreren Erben eine vor dem Todesfall vom Erblasser erteilte Vollmacht widerrufen kann; insbesondere, ob die Vollmacht auch namens und für die anderen Erben widerrufen werden kann, oder ob nur ein gemeinschaftlicher Widerruf in Betracht kommt. Der zweite Aspekt beschäftigt sich mit dem Thema, ob und ggf. zwischen welchen Beteiligten welche Ansprüche in Betracht kommen, wenn ein ehemals Bevollmächtigter einen Zahlungsauftrag erteilt und der kontoführende Zahlungsdienstleister den Widerruf unbeachtet lässt.

### **B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung**

Im vorliegenden Fall macht eine Miterbin gegen eine Bank Ansprüche auf Rückerstattung von zulasten des Nachlasskontos ausgeführter Überweisungsaufträge geltend.

Der Erblasser hatte einem der Erben eine über seinen Tod hinaus wirksame Vorsorgevollmacht erteilt. Nach dem Tod des Erblassers widerrief die Klägerin die Vollmacht und unterrichtete darüber auch die beklagte kontoführende Bank des Erblassers. Gleichwohl wurden zulasten des Nachlasskontos danach Zahlungen ohne Mitwirkung der Klägerin ausgeführt. Deshalb machte die Klägerin gegenüber der Beklagten die Wiedergutschrift der ohne ihre Zustimmung abgebuchten Beträge auf dem Nachlasskonto geltend.

Das LG Aachen hat die beklagte Bank antragsgemäß zur Wiedergutschrift der abgebuchten Beträge verurteilt und diesen Anspruch mit § 675u Satz 2 BGB – der Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge – begründet.

Nach dieser Regelung muss der Zahlungsdienstleister einen Zahlungsbetrag unverzüglich erstatten, wenn die Belastung nicht ordnungsgemäß autorisiert worden ist. Die Autorisierung setzt gemäß § 675j Abs. 1 Satz 1 BGB die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers voraus, wobei diese ggf. auch durch einen Bevollmächtigten erteilt werden kann. Gemäß § 2040 Abs. 1 BGB können Erben über einen Nachlassgegenstand nur gemeinschaftlich verfügen. Allerdings sollte die Vollmacht über den Tod des Erblassers hinaus weitergelten, sodass diese nicht mit dem Tod des Kontoinhabers erloschen ist. Im vorliegenden Fall waren die Zahlungen zwar vom Bevollmächtigten veranlasst worden; da die Vorsorgevollmacht zwar über den Tod hinaus gelten sollte, jedoch nicht unwiderruflich war, konnte die Klägerin sie gemäß § 168 Satz 2 BGB widerrufen. Rechtlich zerfällt die Vollmacht allerdings mit dem Tod des Erblassers in Einzelvollmachten für jeden Miterben, d.h. sie gilt für jeden Erben so, als habe er selbst die Vollmacht erteilt, d.h. der Bevollmächtigte vertritt jeweils jeden Erben einzeln in seiner Miterbenposition. Widerruft ein Miterbe, bedeutet dies, dass der Bevollmächtigte nur den einen Erben nicht mehr vertritt, die anderen Erben aber auch weiterhin (BGH, Urt. v. 24.09.1959 – II ZR 46/59; Schubert in: MünchKomm BGB § 168 Rn. 54). Folglich hatte im vorliegenden Fall der Widerruf der Klägerin zur Folge, dass der Bevollmächtigte zwar Aufträge im Namen aller anderen Miterben erteilen konnte, aber für eine wirksame Autorisierung zusätzlich die Zustimmung der Klägerin brauchte. Da diese

nicht vorlag, fehlte eine wirksame Autorisierung, weshalb die Beklagte die Zahlungen nicht hätte ausführen dürfen und folglich verpflichtet war, die abgebuchten Beträge wieder dem Nachlasskonto gutzuschreiben.

Dem Anspruch der Klägerin standen auch keine evtl. Gegenansprüche der Beklagten aus der Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung eines Nachlasses gemäß § 2038 Abs. 1 Satz 2 BGB entgegen. Entsprechende Ansprüche stehen nur den Miterben, nicht aber einer kontoführenden Bank zu (Löhring in: Staudinger, BGB, § 2038 Rn. 11). Deshalb waren die entsprechenden Einwendungen unerheblich.

Da die Klägerin auch ausdrücklich die Vorsorgevollmacht widerrufen hatte, konnte die Bank nicht von einer konkludenten Zustimmung oder einer Rechtfertigung der Zahlungen unter dem Gesichtspunkt der GoA ausgehen.

### **C. Kontext der Entscheidung**

#### **I.**

Die Entscheidung steht im Zusammenhang mit den Ansprüchen aus nicht autorisierten Zahlungen gegen das kontoführende Institut. Anknüpfungspunkt dafür ist im vorliegenden Fall die Autorisierung gemäß § 675j Abs. 1 Satz 1 BGB, denn ein Auftrag ist gegenüber dem (vermeintlichen) Zahler nur wirksam, wenn er ihn autorisiert hat, wobei die Autorisierung sowohl vor als auch nach der Zahlung – dann als Genehmigung – erklärt werden kann.

Im vorliegenden Fall ging es um die Wirksamkeit von durch einen Bevollmächtigten erteilten Zahlungen. Der (verstorbene) Kontoinhaber hatte einem Dritten eine Vollmacht gemäß § 164 BGB erteilt, die über den Tod hinaus Geltung haben sollte und die gemäß § 168 BGB deshalb auch nicht erloschen war (vgl. zur Weitergeltung einer Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus Ellenberger in: Palandt, BGB, § 168 Rn. 4). Da es sich beim Zahlungsauftrag gemäß § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB um keine unvertretbare Handlung handelt, ist grundsätzlich auch der Bevollmächtigte berechtigt, entsprechende Aufträge im Namen des Vollmachtgebers zu erteilen. In dem der besprochenen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war der Kontoinhaber zum Zeitpunkt der streitigen Aufträge bereits verstorben. Zwar ließ dies die Wirksamkeit der Vollmacht, die nicht auf die Lebenszeit des Kontoinhabers beschränkt war, unberührt, jedoch hatte eine der Miterbinnen die Vollmacht widerrufen.

Gemäß § 2040 Abs. 1 BGB können Erben über einen Nachlassgegenstand nur gemeinsam verfügen, doch folgt daraus nicht, dass eine vom Erblasser erteilte Vollmacht auch nur gemeinsam widerrufen werden kann. Vielmehr führt der Tod des Erblassers dazu, dass der Bevollmächtigte jeden Erben einzeln vertritt, d.h. dessen Rechte innerhalb der Erbengemeinschaft wahrnimmt. Folglich kann der einzelne Miterbe zwar nicht die Vollmacht in ihrer Gesamtheit widerrufen, wohl aber seine Vertretung. Davon hat hier die Klägerin Gebrauch gemacht. Da gemäß § 2040 Abs. 1 BGB nur alle Erben gemeinschaftlich verfügen können, hatte der Widerruf der Klägerin zur Folge, dass der Bevollmächtigte zwar befugt blieb, die anderen Miterben zu vertreten, nicht mehr aber sie. Da sie den entsprechenden Transaktionen weder zugestimmt noch sie genehmigt hatte, erfolgten die Zahlungen ohne wirksame Autorisierung gemäß § 675j Abs. 1 Satz 1 BGB. Fehlt eine wirksame Autorisierung, muss der Zahlungsdienstleister gemäß § 675u Satz 2 BGB das Konto wieder auf den Stand bringen, den es ohne die nicht autorisierten Zahlungen gehabt hätte. Die Klägerin konnte diesen Anspruch zugunsten der Erbengemeinschaft geltend machen.

## II.

Auch wenn sich das Landgericht nicht mit der weiteren Frage beschäftigen musste, ob und ggf. gegenüber wem das beauftragte Institut Ansprüche geltend machen kann, stellt sich die weitere Frage, wie die betroffene Bank weiter vorgehen könnte. Dem Versuch der Beklagten, dem gegen sie gerichteten Anspruch die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung gemäß § 242 BGB entgegenzuhalten, hat das Landgericht eine Absage erteilt. Selbst wenn die Zahlungen auf bestehende rechtliche Verbindlichkeiten erfolgt sein sollten, ergab sich nicht aus den Mitwirkungspflichten des Erben gemäß § 2038 Abs. 1 Satz 2 BGB, dass die Klägerin die Aufträge hätte genehmigen müssen, denn dieser Anspruch steht nur Miterben, nicht aber Dritten zu, weshalb die Beklagte nicht die Möglichkeit hatte, diesen Einwand vorzubringen.

## III.

Allerdings folgt aus der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Rückabwicklung nicht autorisierter Zahlungsvorgänge, dass das Zahlungsinstitut berechtigt ist, seine Ansprüche direkt gegen den Empfänger der Zahlung aus Nichtleistungskondition geltend zu machen (BGH, Urt. v. 02.06.2015 – XI ZR 327/14 und BGH, Urt. v. 16.06.2015 – XI ZR 243/13). Nach dieser Rechtsprechung ist der Vorrang der Leistungskondition aufgegeben und der Bank ein unmittelbarer Anspruch der Bank gegen den Empfänger gewährt worden, unabhängig davon, ob es sich aus der Sicht des Zahlungsempfängers um eine Leistung des vermeintlichen Zahlers handelt. Im vorliegenden Fall hätte dies zur Folge, dass das Zahlerinstitut seine Ansprüche gegen den jeweiligen Zahlungsempfänger unabhängig davon geltend machen kann, ob diesem im Valutaverhältnis ein Anspruch auf Zahlung gegen die Zahler, hier also der Erbengemeinschaft, zusteht.

## **D. Auswirkungen für die Praxis**

Die unmittelbaren Auswirkungen der Entscheidung dürften eher gering sein, da darin keine grundsätzlichen Themen behandelt werden. Das entscheidende LG Aachen hat letztlich die Regelungen zur fehlenden Autorisierung und zur Erstattung bei nicht autorisierten Zahlungen konsequent angewendet. Auch die Auslegung von § 2040 Abs. 1 BGB im Zusammenhang mit dem Widerruf einer Vollmacht ist nicht neu. Hilfreich dürfte für das betroffene Institut die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zur Rückabwicklung von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen sein, die in diesem Fall dem kontoführenden Institut einen Direktanspruch gegen den jeweiligen Zahlungsempfänger unter dem Gesichtspunkt der Nichtleistungskondition gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB gewährt. Aber darum ging es in der Entscheidung nicht. Das Urteil ist konsequent, jedoch für die Praxis nicht überraschend.

## **E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung**

Neben den Regelungen zur Autorisierung und zu den Erstattungsansprüchen nach dem Recht der Zahlungsdienste liegen zwei weitere Schwerpunkte auf dem Erbrecht und dem Recht der Vollmacht. In erbrechtlicher Hinsicht enthält die Entscheidung aber keine Besonderheiten; es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Erben Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers gemäß § 1922 Abs. 1 BGB sind und gemäß § 2040 Abs. 1 BGB nur gemeinsam über den Nachlass verfügen können. Dabei handelt es sich aber um keine neuen Erkenntnisse. Ein weiterer Aspekt in der Entscheidung beschäftigt sich mit dem Widerruf einer durch den Erblasser erteilten Vollmacht durch nur einen Angehörigen der Erbengemeinschaft. Aber auch hier ergeben sich aus dem besprochenen Urteil keine neuen Aspekte. In ihm wird

klargestellt, dass ein entsprechender Widerruf nicht zur Unwirksamkeit der Vollmacht in ihrer Gesamtheit führt, sondern der Bevollmächtigte nur nicht mehr befugt ist, den widerrufenden Miterben zu vertreten – wohl aber alle anderen. Deshalb gilt die Vollmacht für alle Miterben, die sie nicht widerrufen haben, fort. Verfügungen dürfen dann für alle anderen Miterben auch weiter durch den Bevollmächtigten veranlasst werden, doch muss zu einer wirksamen Autorisierung gemäß § 675j Abs. 1 Satz 1 BGB auch der widerrufende Miterbe einem Zahlungsauftrag (oder einer sonstigen Verfügung über das Kontoguthaben) zustimmen.

Dr. Stefan Werner, juris Praxisreport Familien- und Erbrecht, 6/2018 Anm. 4

Bundesanzeiger Verlag - Alle Rechte vorbehalten

[https://www.bundesanzeiger-](https://www.bundesanzeiger-verlag.de/xaver/btrecht/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27btrecht_xav_id_26793%27%5D#__btrecht__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27btrecht_xav_id_26793%27%5D__1537791575958)

[verlag.de/xaver/btrecht/start.xav?start=%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27btrecht\\_xav\\_id\\_26793%27%5D#\\_\\_btrecht\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27btrecht\\_xav\\_id\\_26793%27%5D\\_\\_1537791575958](https://www.bundesanzeiger-verlag.de/xaver/btrecht/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27btrecht_xav_id_26793%27%5D#__btrecht__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27btrecht_xav_id_26793%27%5D__1537791575958)